

## **ACHTUNG! Kurzarbeitergeld bei Azubis!**

Gegenüber Azubis kann in der Regel keine Kurzarbeit angemeldet werden. Der Betrieb muss vorher alle Mittel ausschöpfen, um die Ausbildung weiterhin zu gewährleisten. Erst wenn keine Ausbilder mehr vorhanden sind, Ausbildungsinhalte nicht vorgezogen werden können, eine Ausbildung in einer Werkstatt nicht mehr in Frage kommt, dann kann evtl. Kurzarbeit gegenüber Azubis verhängt werden. Allerdings gilt auch dann: 1.) Vereinbarung wie oben. 2.) Nach § 19 BBiG muss 6 Wochen lang die Ausbildungsvergütung an den Azubi gezahlt werden, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Kurzarbeit in einem Betrieb ist kein Kündigungsgrund für ein Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit.

## **Unterrichtsausfall an den Berufsschulen- betriebliche Ausbildung**

Aufgrund des generellen Unterrichtsausfalls sind Auszubildende grundsätzlich verpflichtet, zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb zu erscheinen. Der Freistellungstatbestand aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG entfällt. Sofern jedoch die jeweiligen Berufsschulen Unterrichtsmaterial über Lernplattformen oder in ähnlicher Art und Weise zur Verfügung stellen, ist davon auszugehen, dass den Auszubildenden zur Bearbeitung dieser Materialien ausreichend Zeit während der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden muss.

Da zudem in vielen Fällen aufgrund von vorübergehenden Betriebsschließungen oder Kurzarbeit keine reguläre Ausbildung mehr möglich ist, müssen in jedem Fall individuelle Absprachen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden erfolgen. Grundsätzlich ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, alle verfügbaren Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten.